



**Schnittstelle G 8 - G 9 neu
(betrifft derzeitige Jgstf. 9)**

Im Hinblick auf Vorrückungsentscheidungen im letzten G8-Jahrgang (Jgstf. 9) werden Sie um Beachtung der folgenden Punkte gebeten:

An der „Schnittstelle“ zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium bestehen die Regelungen über das Vorrücken und Wiederholen unverändert weiter.

Bei Nichterreichen des Klassenziels stehen dieselben Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schullaufbahn zur Verfügung wie bisher. Die entsprechenden Bedingungen und Verfahrensvorgaben der Gymnasialen Schulordnung (GSO) müssen gegeben sein.

Zu den Möglichkeiten zählen:

- Wiederholen einer Jahrgangsstufe (auch freiwillig, gemäß § 37 GSO),
- Vorrücken auf Probe (gemäß § 31 GSO),
- Wechsel an eine andere Schulart,
- Nachprüfung (ab Jgst. 6, gemäß § 33 GSO).

Ob z. B. für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Jgst. 9 nicht erreichen, ein Vorrücken auf Probe in die Jgst. 10 des G 8 oder ein Wechsel in das G 9 neu sinnvoller ist, muss im Einzelfall von der Lehrerkonferenz entschieden werden.

Bitte vereinbaren Sie daher rechtzeitig mit der Klassenleitung bzw. mit den entsprechenden Fachlehrkräften einen Termin für ein individuelles Beratungsgespräch, damit die beste Lösung für Ihr Kind gefunden werden kann.

Die Höchstausbildungsdauer wird für Schülerinnen und Schüler des letzten G 8-Jahrgangs, die eine Jahrgangsstufe im neunjährigen Gymnasium wiederholen, angepasst.

gez. Rothmann
Oberstudiendirektor
Schulleiter